

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 100
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05/DW
Telefax (01) 501 05/299

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 180.310/10-I/8/99

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
4114
Dr. Josef Richter

Durchwahl Datum
St 50/99/Ri/Re
25.02.1999

Bundesgesetz über die Bundesstatistik - Bundesstatistik- gesetz 2000, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zu einem Bundesstatistikgesetz 2000 und nimmt wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich stimmt den grundsätzlichen Überlegungen, die hinter dem Entwurf des Bundesstatistikgesetzes 2000 stehen, zu.

Ein neues Statistikgesetz, welches die Voraussetzungen schafft, daß die erforderlichen Informationen mit deutlich geringeren bürokratischen Belastungen für die Unternehmen beschafft werden können, wurde von der Wirtschaftskammer stets vehement urgiert. Der durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union der Statistik zufallende politische Stellenwert, die erhöhten Ansprüche an das statistische System und das neue Datenschutzrecht zwingen ebenfalls zu einer gesetzlichen Neuregelung.

Sehr viele der vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen unmittelbar den von der Wirtschaft immer wieder vorgebrachten Forderungen an ein modernes Statistikgesetz. Es konnten auch sehr viele im Memorandum des Beirats für

die WIRTSCHAFTSKAMMERN
im INTERNET

<http://www.wk.or.at/>

Wirtschafts- und Sozialfragen niedergelegte Grundsätze umgesetzt werden.

Von besonderer Bedeutung und unverzichtbar sind folgende Bestimmungen:

- o Definition der Statistik als öffentliche Aufgabe im Interesse der Verwaltung, der Wirtschaft und der Bürger.
- o Abstimmung mit dem Datenschutzrecht.
- o Schaffung der Möglichkeit der Nutzung von Verwaltungsdaten, Schaffung der Möglichkeit des Abgleichs von Registern.
- o Festschreibung des absoluten Vorrangs der Nutzung administrativer Daten vor der Möglichkeit von Befragungen.
- o Vorrang von Stichprobenerhebungen vor Vollerhebungen.
- o Prinzip des Vorrangs der Freiwilligkeit vor Befragungen mit Meldeverpflichtung.
- o Pflicht zur Differenzierung bei der Gestaltung der Erhebungsunterlagen.
- o Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Datenübermittlung; Pflicht zur kostenlosen Bereitstellung von Software für solche Zwecke.
- o Unabhängigkeit des Statistischen Zentralamtes in fachlich/methodischer Hinsicht.
- o Festlegung hoher Qualitätsstandards.
- o Gesamtverantwortung der Bundesregierung bei der Festlegung der Prioritäten.
- o Umfassende Publikationspflicht; fairer und kostengünstiger Datenzugang mit modernen Mitteln für die Wirtschaft und die Bürger.

Die Schaffung eines kostenlosen bzw. sehr kostengünstigen Zugangs für Bürger und Betriebe zu den Ergebnissen der Statistik resultiert schon aus der Sicht der Statistik als "Öffentliches Gut". Die Umsetzung dieses Ziels ist eine unverzichtbare Forderung, wenn nach wie vor Auskunftspflicht ohne Abgeltung der Kosten normiert wird.

Besonders begrüßt wird die Schaffung von Kontrollmechanismen, die eine Einhaltung der Zielsetzungen und Vorgaben in der Praxis sicherstellen sollen. In diesen Punkten kontrastiert der Entwurf in sehr positiver Weise zu zahlreichen Europäischen Verordnungen, die ähnliche Ziele und Grundsätze (z.B. größt-

mögliche Schonung der Respondenten) enthalten, aber keine organisatorischen Vorkehrungen treffen, welche die Einhaltung dieser Prinzipien gewährleisten.

Das Bundesstatistikgesetz 2000 könnte die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Neubeginn auf dem Gebiet der Statistik in Österreich schaffen und die Bedingungen, unter denen in Österreich Statistik erstellt wird, deutlich verbessern. Vor allem das Ziel, die Belastung der Auskunftspflichtigen auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken, wird von der Wirtschaftskammer Österreich mit allem Nachdruck unterstützt.

Im Sinne der Erreichung dieses Zieles, sollten noch zwei nicht unwesentliche Erweiterungen vorgenommen werden. Erstens müßte dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die Möglichkeit eröffnet werden, Zugang zu statistischen Daten zu erhalten, die bei anderen Stellen als Organen der Bundesstatistik vorliegen. Das Bundesstatistikgesetz sollte eine solche Möglichkeit jedenfalls nicht ausschließen, sondern Vereinbarungen zwischen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und solchen Stellen (z.B. OeNB, WIFO) durch Vertrag erlauben. In den Detailbemerkungen zu den §§ 3, 6, 10 und 16 wird versucht, eine Lösungsmöglichkeit zu skizzieren.

Zweitens sollte das Gesetz auch eine Möglichkeit der Übermittlung von anderen Statistikdaten auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen jenen Stellen ermöglichen, die mit gesetzlichem Auftrag Statistiken führen, die aber nicht Organe der Bundesstatistik sind. Diesbezüglich wurden keine Lösungsvorschläge formuliert.

In beiden Fällen würde der Zugang zu solchen Daten die Voraussetzungen schaffen, um Doppelerhebungen vermeiden zu können und würde zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamteffizienz des Systems beitragen. Nicht zuletzt wäre eine Einsparung von Kosten möglich.

Ein weiteres grundsätzliches Anliegen ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung von finanziellen Mitteln, welche von der Europäischen Kommission für statistische Projekte bereitgestellt werden. Im Entwurf fehlen Bestimmungen in diese Richtung.

Die folgenden Detailbemerkungen und Vorschläge für Ergänzungen zielen vor allem darauf hin, mögliche Mißverständnisse vermeiden zu helfen und größere Klarheit zu schaffen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Die Formulierung "einschließlich der damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modelle" könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Zumindest in den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden: Die primäre Aufgabe der Bundesstatistik ist die Bereitstellung statistischer Information im engeren Sinne. Analysen, welche zur Kontrolle der Datenqualität dienen und Voraussetzung einer adäquaten Interpretation sind, wären ebenfalls als Aufgabe der Bundesstatistik anzusehen. Ebenso sind dies Prognoserechnungen und der Einsatz statistischer Modelle, soweit diese etwa als Reaktion auf Meldeausfälle unumgänglich werden oder insbesondere zur Erstellung von Gesamtrechnungen vor dem Hintergrund Europäischer Normen erforderlich sind. So ist z.B. die notwendigerweise modellhaft vorzunehmende Berechnung des Kapitalstocks im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ebenso Aufgabe der Bundesstatistik wie die Erstellung der ersten Version der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die immer einen starken Prognosecharakter aufweist. Die eigentliche Sozial- und Wirtschaftsforschung kann aber ebensowenig Aufgabe der Bundesstatistik sein, wie die Umweltforschung oder die Bevölkerungsforschung.

Zu § 3 10.

Vorschlag für eine etwas weitere Definition, welche die durch EU-Recht bestehenden Gegebenheiten berücksichtigt:

Stichprobenerhebungen; Erhebung, bei der die Daten nicht aller Einheiten erhoben werden; die Auswahl kann nach dem Prinzip der Zufälligkeit (Zufallstichprobe) oder nach anderen Kriterien erfolgen.

Zu § 3 15.

Im Sinne der weiter oben skizzierten grundsätzlichen Zielsetzung sollte zwischen zwei Arten von Statistikdaten unterschieden werden. Einerseits solche, die durch eine Erhebung bei einem Organ der Bundesstatistik anfallen. Sie könnten etwa als "Amtliche Statistikdaten" bezeichnet werden. Andererseits solche Statistikdaten, die bei anderen Stellen anfallen (Bezeichnung etwa "Andere Statistikdaten").

Zu § 3 16.

Daten, die im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung anfallen, werden von der Legaldefinition von Verwaltungsdaten des Entwurfs nicht erfaßt. Für statistische Zwecke könnten solche Daten von großer Bedeutung sein. Da auch juristische Personen des Privatrechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sein können, sollten auch die dabei anfallenden Verwaltungsdaten einbezogen werden.

Es wird deshalb folgende Erweiterung vorgeschlagen:Vorschriften **oder im Rahmen der in den Formen des Privatrechts erfolgenden Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Verwaltungsbehörden angefallen sind; Als Verwaltungsdaten gelten auch Daten, welche von juristischen Personen privaten Rechts in Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihnen gesetzlich übertragener Aufgaben gewonnen werden.**

Zu § 4 (1)

Ergänzt werden sollte, um einen Widerspruch zu § 16 zu vermeiden:

3. auf der Basis freiwilliger Mitwirkung gem. § 16 (2) erstellt werden.

Zu § 4 (3)

Vorschlag für eine sprachliche Modifikation des letzten Satzes: "In dieser Verordnung sind festzulegen:"

In der Aufzählung wäre zu ergänzen:

Erhebungsbereich (Erhebungsmasse) § 3 Z 2

Statistische Einheit § 3 Z 3

8. Müßte heißen: **der Auskunftspflichtigen**

Zu § 4 (4)

Ergänzt werden sollte:

.. enthalten, so sind die fehlenden - **soweit erforderlich und zutreffend** - mit Verordnung zu erlassen. Oder .. **noch notwendige Regelungen** mit Verordnung zu erlassen.

Zu § 4

Zur Klarstellung wäre zu ergänzen:

(5) Davon unberührt bleiben in anderen Bundesgesetzen enthaltene Ermächtigungen juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln, sowie statistische Erhebungen und Auswertungen vorzunehmen.

Zu § 5 (2)

Diese Vorschrift dürfte als gesetzliche Grundlage für die Anordnung personenbezogener Datenerhebungen durch Verordnung nicht ausreichend determiniert sein (Art 18 B-VG). Sollte der Absatz 2 aber nur zusätzliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Erhebungen nach Abs 1 anordnen, so sollte dies deutlich gemacht werden.

Zu § 5 (3)

Die Anordnung von personenbezogenen Erhebungen durch Verordnungen sollte auch für jene Daten ausgeschlossen werden, die Auskunft über das Vermögen natürlicher oder juristischer Personen geben. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen: ... hervorgehen, **von Daten, die Auskunft über das Vermögen geben**, sowie von Daten über die Gesundheit...

Zu § 6 (1)

Im Sinne der Schaffung der Möglichkeit des Zugangs zu anderen Statistikdaten müßte hier der Zugang über Verordnung auf die "Amtlichen Statistikdaten" beschränkt werden:

3. Beschaffung von **amtlichen** Statistikdaten (§ 3 Z 15)

Zu § 6 (2)

Zumindest in den Erläuterungen sollte festgehalten werden, daß eine Verordnung eine Begründung zu enthalten hat, warum eine freiwillige Auskunftserteilung nicht zielführend ist.

Zu § 6 (3)

Im Sinne der Schaffung der Möglichkeit des Zugangs zu anderen Statistikdaten müßte hier ergänzt werden: **.... die gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 nicht möglich sind, und die auch nicht im Wege einer vertraglichen Vereinbarung mit Inhabern anderer statistischer Daten beschafft werden können.**

In den Erläuterungen sollte auch hier festgehalten werden, daß eine allfällige Verordnung eine Begründung zu enthalten hat, warum eine andere Beschaffung der Daten nicht möglich ist.

Zu § 7 2.

Die Pflicht der Bedachtnahme auf landesstatistische Interessen ist grundsätzlich zu begrüßen, der regionale Aspekt sollte aber nur als einer von mehreren - die Gestaltung der Stichprobe bestimmenden - Faktoren angesehen werden. Vorschlag: **...und unter Bedachtnahme auf wichtige Auswertungskriterien, wie landesstatistische Interessen, festzulegen.**

Zu § 7

Im Sinne der generellen Zielsetzung des Gesetzes wäre ein Absatz zu ergänzen:

(2) Um eine möglichst geringe Belastung der Auskunftspflichtigen zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Austausch der Auskunftspflichtigen in der Stichprobe anzustreben.

Zu § 8 (2)

Vorschlag für eine sprachliche Klarstellung:
Vor Erlassung von Verordnungen gemäß...

Zu § 9 (2)

Diese Vorschrift erscheint insoweit, als sie "die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial" und "die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen" anbelangt, als überschießend. Auch wenn strenge Bestimmungen hinsichtlich der Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 17) vorgesehen sind, so ist nicht einsichtig, warum Betriebe Statistikern Zugang zu möglicherweise brisanten und geheimen Geschäftsunterlagen und Produktionsverfahren (Entnahme von Proben!) einräumen müssen.

Da für diese Regelung nach § 4 (1) Z 1 ohnehin eine gesetzliche Anordnung Voraussetzung ist, könnte diese Bestimmung ohne Schaden für die Statistik entfallen.

In jedem Falle müßten erhebende Personen auch gegenüber Behörden und Gerichten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wenn ihnen im Zuge von Erhebungen strafrechtliche oder finanzstrafrechtliche Verfehlungen bekannt werden. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 21 sollte durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung den Bestimmungen der §§ 26 und 84 StPO und § 81 FinStrG vorgehen.

Zu § 10 (1)

Zu ergänzen wäre:

...Verwaltungsdaten und **gemäß § 4** ermittelte Statistikdaten. In den Erläuterungen müßte klargestellt werden, daß es sich nur um die amtlichen Statistikdaten handeln kann.

Im Sinne der Nutzung aller Statistikdaten wäre zu ergänzen:

(7) Inhaber von anderen Statistikdaten im Sinne des § 3 Z 15 sind berechtigt, diese Daten zu übermitteln, wenn dies zweckmäßig ist und zur Vermeidung von Doppelerhebungen dienen kann.

Zu § 12

Bei dieser Bestimmung ist die Sondersituation der Städte mit eigenem Statut nicht berücksichtigt, in diesen Fällen ist die übergeordnete Instanz der Landeshauptmann. Es wird vorgeschlagen, den Weg der Datenübermittlung generell über den Landeshauptmann laufen zu lassen. Die Gleichschrift der - nach dem Entwurf unvollständigen Bezirksübersichten - kann daher entfallen.

Zu § 15 (5)

Vorschlag einer sprachlichen Modifikation: ..mit zulässigen Mitteln ..

Zu § 16 (1)

Zur Vermeidung von möglichen Interpretationsproblemen sollte ergänzt werden:nur entsprechend den Anordnungen der **§§ 4 und 6** erheben.

Zu § 17 (2)

Wünschenswert wäre festzulegen, daß das Statistikgeheimnis dort nicht zur Anwendung kommt, wo die gleichen personenbezogene Daten auf Grund anderer Rechtsvorschriften öffentlich zugänglich zu machen sind - wie dies etwa im Firmenbuch der Fall ist - oder wenn der Betroffene ausdrücklich zustimmt. Vorschlag für eine Ergänzung: Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn **der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich und unmißverständlich zugestimmt hat oder dies bundesgesetzlich vorgesehen ist.**

In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, daß das Verbot der Übermittlung nicht auf die Übermittlung von Informationen über klassifikatorische Zuordnungen im Sinne des § 22 zutrifft.

Zu § 20 (1)

Zu ergänzen wäre ein zweiter Satz: **Die Veröffentlichung hat eine für die Interpretation ausreichende Beschreibung der verwendeten Konzepte und Methoden zu enthalten.**

Zu § 20 (2)

Zu ergänzen wäre: ...es sei denn, daß der Betroffenen **der Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt hat** oder an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat.

Zu § 20 (3)

Es wäre wünschenswert, würde klargestellt werden, wie - etwa durch Verordnung - die Bundesregierung Ausnahmen verfügen kann. Dieses Recht müßte im Sinne des § 1 sehr eingeschränkt definiert werden.

Zu § 21

Es ist zu befürchten, daß mit dieser Bestimmung totes Recht geschaffen wird; sie könnte daher auch entfallen.

Zu § 22 (1)

Zu ergänzen wäre in jedem Fall:

.. Klassifizierungen über Unternehmen und **andere statistische Einheiten** zu verwenden, so ist...

Ferner: Die Zuordnung ist der betreffenden Einrichtung **kostenlos zu übermitteln** und dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

Die Regelungen des § 22 sind etwas schwerfällig und mit großem bürokratischen Aufwand verbunden. Es wäre jede Alternative zu begrüßen, welche die beiden zentralen Anliegen, nämlich Auskunftsanspruch aller mit berechtigtem Interesse und Korrekturrecht der Betroffenen mit geringerem Aufwand erfüllt. Auch regelt die Bestimmung derzeit nur den Fall, daß eine klassifikatorische Zuordnung noch nicht getroffen wurde, enthält aber keine ausreichenden Bestimmungen, wie vorzugehen ist, wenn dies bereits geschehen ist und im Falle notwendiger Änderungen.

Es sollte geprüft werden, ob nicht das in dieser Bestimmung angesprochene Unternehmens- und Betriebsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamts - soweit die ÖNACE Zuordnung betroffen ist - zu einem Öffentlichen Register gemacht werden könnte. Ein expliziter Verweis zu § 26 wäre sicher hilfreich.

Sollte dies nicht möglich sein, könnte im Lichte der generellen Überlegungen zu diesen Bestimmungen § 22 wie folgt lauten:

"§ 22. (1) Haben Einrichtungen aufgrund eines Rechtsaktes gemäß § 2 Z 2 oder aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmun-

gen Klassifizierungen von Unternehmungen oder anderen statistischen Einheiten zu verwenden, so haben sie sich dabei jener klassifikatorischen Zuordnungen zu bedienen, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorgenommen werden.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat ein Register über die klassifikatorische Zuordnung der Unternehmungen und anderer statistischen Einheiten zu führen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kostenlos Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung eines Unternehmens oder anderer statistischer Einheiten zu erteilen.

(3) Ist hinsichtlich eines Unternehmens oder anderer statistischer Einheiten eine klassifikatorische Zuordnung noch nicht erfolgt, so hat das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen oder auf Antrag des Unternehmens oder der Einrichtung, die aufgrund eines Rechtsaktes gemäß § 2 Z 2 oder aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen eine Klassifizierung des Unternehmens oder anderer statistischer Einheiten zu verwenden hat, die klassifikatorische Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung ist dem Unternehmen, falls sie auf Antrag einer Einrichtung iSd Abs 1 festgestellt wurde, auch dieser schriftlich und kostenlos mitzuteilen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

(4) Ist ein Unternehmen mit der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorgenommenen, es betreffenden klassifikatorischen Zuordnung nicht einverstanden, so hat es das Recht, beim Bundeskanzler einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Zuordnung zu stellen."

In einer Erläuterung zu (3) sollte auch festgehalten werden, daß die kostenlose schriftliche Mitteilung an Einrichtungen auch auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Vor § 23

Es sollte heißen: 1. Abschnitt

Zu § 23 (3)

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß die an sich sehr zu begrüßende Unabhängigkeit in der Wahl der statistischen Methoden und Verfahren nicht dazu führen darf, die vielen Detailbestimmungen des Gesetzes - wie sie insbesondere in den §§ 4, 5, 6, 7 und 16 niedergelegt sind - aufzuheben.

Zu § 24 (1)

Die Formulierung von 6. sollte modifiziert werden:

Die Vertretung Österreichs **beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften**

Zu ergänzen wäre:

9. die Ergebnisse umfassend im Sinne der §§ 20 und 31 zu publizieren.

10. die Führung und laufende Aktualisierung einer allgemein zugänglichen benutzerfreundlichen Datenbank in On-Line Betrieb, die das Maximum an Information bereitstellen sollte.

Zu § 25 2.

Vorschlag für eine Ergänzung in den Anmerkungen:

Zur Offenlegung der Methoden wäre insbesondere vorzusehen, daß über die Größe und Design der Stichproben, die Höhe der Stichprobenfehler etc., Benutzern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 26 (4)

Es ist unklar, unter welchen Bedingungen (z.B. wie oft) **Auskunftspflichtige** zu Angaben verpflichtet sind. Es wäre wünschenswert klarzustellen, daß diese Bestimmung eine Verordnung nach § 5 (2) 4. nicht ersetzen kann.

Zu § 27 (1)

Die nicht ganz eindeutige Formulierung "angeordnete statistische Arbeiten" sollte in Analogie zur Überschrift des § 4 durch "angeordnete Statistiken, Gesamtrechnungen und Erhebungen" ersetzt werden.

Zu § 28 (1)

Zu ergänzen wäre: ... geboten ist und **dem** weder schutzwürdige..

Zu § 28 (2)

Die Bestimmung ist etwas unklar formuliert und sollte modifiziert werden. Von dieser Verpflichtung sollten durch Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wohldefinierte Ausnahmen möglich sein. Ohne eine solche Ausnahmeregelung wären Parallel-erhebungen unvermeidlich, was der Generalintention des Gesetzes widerspräche. Es wird folgende Erweiterung des letzten Satzes vorgeschlagen: ... eigene Zwecke verwenden, **es sei denn, es ist dies in der Beauftragung durch das Österreichischen Statistischen Zentralamt ausdrücklich vereinbart.**

Zu § 30 (1)

Die Formulierung ...an andere als Bundesorgane .. widerspricht der Zielsetzung lt. § 1 und sollte modifiziert werden.

Zu § 30 (2)

Statt der Formulierung .. hat.. **..ist berechtigt..**

Zu § 31 (1)

Zu ergänzen wäre: **Auskunftspflichtigen ist der kostenlose Zugang zu den Ergebnissen jener Statistiken zu eröffnen, an deren Erstellung sie unmittelbar mitgewirkt haben.**

Zu § 31 (3)

Ergänzt werden sollte: ... sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt **oder dem nach § 19 zuständigen Organ der Bundesstatistik** zu veröffentlichen.

Eine solche Regelung erscheint erforderlich, da nach internationalen Normen auch andere Institutionen für die Übermittlung in Frage kommen.

Zu § 32 (1)

Zu ergänzen wäre: ... Personen **und wissenschaftliche Institutionen für Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten** Zugang zu den statistischen Daten... Der Hinweis auf einschlägige Hochschulbildung erscheint nicht praktikabel und könnte entfallen.

Zu § 34 (1)

Wohl zu ergänzen: ... gemäß § 24 Abs.1 Z1 lit a **und lit b**

Vor § 35

Es sollte heißen: **1. Abschnitt**

Zu § 35

Die Absätze 2 und 6 stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander: Im Abs 2 wird an sich - sieht man von der unbestimmten Wendung der "erforderlichen Anzahl von ... Fachleuten" in der Z 3 ab - taxativ aufgezählt, wer Mitglied der Statistischen Zentralkommission ist. Im Abs 6 hingegen wird festgelegt, daß der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes - beide Personen werden im Abs 2 nicht genannt - den Vorsitz in der Statistischen Zentralkommission führt. Es wäre wohl zweckmäßig, wenn der Präsident und der Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes auch schon im Abs 2 Erwähnung finden würden.

Zu § 35 (2)

Vorschlag für eine weitere Ergänzung:

4. den österreichischen Vertretern beim CEIES für die Dauer ihrer Funktionsperiode.

Zu § 38 (1)

Ergänzt werden sollte:

Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist **innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes** ein Kontrollausschuß einzurichten.

Zu § 38

Ergänzt werden sollte ferner:

(10) Der Kontrollausschuß ist mindestens vier mal jährlich einzuberufen. Er ist in jedem Falle einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

Zu § 39 (1) 3.c

Unbedingt ergänzt werden sollte:

unbeschadet der durch das Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, eines Außenwirtschaftlichen Beirats über die Änderung des Handelskammergesetzes, des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes BGBl. Nr. 661/1994 vorgesehenen Rechte zur Stellungnahme zu Entwürfen von Rechtsakten der Europäischen Union.

Zu § 39 (2) 2.

Zu ergänzen wäre wohl: ... Bundesminister **und das Österreichische Statistische Zentralamt.**

Zu § 39 (3)

Es wird vorgeschlagen, auch die Z 2 und 3 einzubeziehen.

Zu § 40 (1)

In Sinne des Prinzips des Vorrangs der Freiwilligkeit vor Meldeverpflichtungen sollte - dem Beispiel anderer Staaten folgend - auf Verwaltungsstrafen verzichtet werden. Wenn die Androhung von Verwaltungsstrafen zur Durchsetzung von Meldeverpflichtungen unentbehrlich erscheint, sollte dies auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, wie dies etwa in Deutschland der Fall ist. Für diese Ausnahmefälle sollte die bisherige Höchststrafe von S 30.000,-- beibehalten werden.

Zu § 45

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen:

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Bundesstatistikgesetz 1965 BGBl. Nr. 91/1965, Bezug genommen wird, sind diese Verweise sinngemäß als Verweise auf das Bundesstatistikgesetz 2000 zu verstehen.

Zu Anlage I

Die Anlage müßte überarbeitet werden.

Zu Anlage II

Diese Anlage wäre zu ergänzen und auf den letzten Stand zu bringen. Geklärt werden müßte auch, wie derzeit noch nicht erlassene Verordnungen - die aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden - einbezogen werden könnten.

3. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich stimmt dem Entwurf des Bundesstatistikgesetzes 2000 in seinen grundsätzlichen Überlegungen und Zielsetzungen zu.

Mit diesem Gesetz könnten wesentlich verbesserte Rahmenbedingungen für die Erstellung einer fundierten statistischen Informationsbasis für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit geschaffen werden. Um die möglichen Entlastungen der Betriebe von Meldeverpflichtungen bald wirksam werden zu lassen, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, daß dieses Gesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt 1. Jänner 2000 in Kraft treten kann.

So sehr der vorliegende Entwurf in seinen Grundprinzipien zu begrüßen ist, sind doch eine Reihe von wichtigen Ergänzungen und Änderungen bei einer Reihe von Bestimmungen erforderlich. Die Wirtschaftskammer Österreich stimmt dem Entwurf zum Bundesstatistikgesetz 2000 deshalb unter der Bedingung zu, daß die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge berücksichtigt werden und steht zu Gesprächen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Präsident

Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär